

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1958

Nummer 94

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
- C. Innenminister.**
- D. Finanzminister.**

Erl. 5. 8. 1958, Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1959. S. 2025.

- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- G. Arbeits- und Sozialminister.**
- H. Kultusminister.**
- J. Minister für Wiederaufbau.**
- K. Justizminister.**

D. Finanzminister

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1959

Erl. d. Finanzministers v. 5. 8. 1958 —
S 2230—3919/V B—2

age I. In der Anlage übersende ich Abdruck des Erl. d. Bundesministers der Finanzen v. 25. 7. 1958 — IV B/3—S 2230—29/58 nebst Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1959), Muster 2 (Lohnsteuerkarte 1959 für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis) und Muster 3 (Merkblatt zur Lohnsteuerkarte 1959) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Erl. d. Bundesministers der Finanzen wird außerdem im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden. Die Lohnsteuerkarten und die Merkblätter bitte ich nach den Mustern 1 bis 3 selbst herzustellen.

Um zu ermöglichen, daß die Eintragungen im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1959 (Muster 1 und 2) im Lochkartenverfahren vorgenommen werden können, sind folgende Spaltenbreiten vorzusehen:

Spalten 1 und 2 je	8 mm,
Spalte 3	26 mm,
Spalte 4	23 mm,
Spalte 5 (ev)	19 mm,
Spalte 5 (rk)	19 mm,

der Rest des zur Verfügung stehenden Raumes entfällt auf Spalte 6.

Ich bitte, Ziff. 4 des Merkblatts zur Lohnsteuerkarte 1959 durch Fettdruck oder durch einen senkrechten Strich am Blattrand besonders hervorzuheben.

II. Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 1958 eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1959 sind deshalb auf Grund anderer geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1958.

III. Ich bitte, auf die Gemeinden einzuwirken, daß die Lohnsteuerkarten alsbald nach der Ausschreibung laufend ausgehändigt werden, so daß sich die Arbeitnehmer spätestens am 15. November 1958, in Großgemeinden späte-

stens am 31. Dezember 1958 im Besitz der Lohnsteuerkarte 1959 befinden.

IV. Ich bitte, die Gemeindebehörden zu unterrichten, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist (Hinweis auf Ziff. 5 letzter Abs. des Merkblatts zur Lohnsteuerkarte 1959).

V. Ich bitte, das in den letzten Jahren geübte Verfahren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbeschädigte vor Aushändigung der Lohnsteuerkarten beizubehalten. In den Fällen, in denen sich Zweifel über das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Freibetrags oder über die Höhe des zustehenden Freibetrags ergeben, ist eine vorherige Sachklärung erforderlich.

Im Hinblick darauf, daß die Vorschriften über die Gewährung des Altersfreibetrags geändert worden sind (Hinweis auf § 32 Abs. 3 Ziff. 2 und § 40 Abs. 1 Ziff. 3 EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 1958), werden die Finanzämter in vielen Fällen nicht mehr in der Lage sein, den Altersfreibetrag auf Grund ihrer Aktenunterlagen vorweg einzutragen. Ich überlasse es den Oberfinanzdirektionen zu prüfen, ob ggf. unter Mitwirkung der Gemeindebehörden eine Vorwegeeintragung des Altersfreibetrags in Betracht gezogen werden kann.

Etwa noch erforderliche Anweisungen bitte ich selbst zu treffen.

VI. Die Neuregelung der Ehegattenbesteuerung sowie die Einführung von tariflichen Sonderfreibeträgen für unverheiratete Arbeitnehmer über 50 Jahre und für unverheiratete Arbeitnehmer, die einen Kinderfreibetrag erhalten, bedingen die Bildung von neuen Steuerklassen. Die neuen Lohnsteuerkarten 1959 werden vier statt bisher drei Steuerklassen enthalten.

Für die Eintragungen im Abschn. I der Lohnsteuerkarte 1959 durch die Gemeindebehörde gilt Ziff. 5 Abschn. A bis D des Merkblatts zur Lohnsteuerkarte 1959. Darauf weise ich besonders hin.

Ich bitte, die Gemeindebehörden entsprechend zu unterrichten und sie zu veranlassen, danach zu verfahren.

An die Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf, Köln und Münster.

Anlage 3
 Erl. d. Finanzministers v. 5. 8. 1958 —
 S 2230 — 3919/V B—2

Lohnsteuer

An die Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder — einschl. Berlin —

Nachrichtlich: den Vertretungen der Länder beim Bund

Erlaß

betr. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1959

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 13. Mai 1958 — LStDV 1957 — (Bundesgesetzbl. I S. 343, Bundessteuerbl. I S. 352) auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaunahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen Lohnsteuerkarten 1959 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaunahme oder an dem an dessen Stelle bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaunahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1959 der 20. September 1958. Die Lohnsteuerkarten 1959 sollen sich spätestens am 15. November 1958 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV). Wegen der Umstellung der maschinellen Einrichtungen der Gemeinden, die wegen der neuen Steuerklasseneinteilung (Muster 3 Ziffer 5) notwendig ist, wird sich dieser Termin bei Großgemeinden nicht immer einhalten lassen. Ich bitte, dahin zu wirken, daß in diesen Gemeinden die ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten laufend zugestellt werden und die Zustellung bis zum 31. Dezember 1958 beendet wird.

(2) Auf Grund des § 9 Abs. 5 LStDV gebe ich hierdurch das Muster (Muster 1) bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1959 auszuschreiben sind. Für die Ausschreibung von zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarten sind Vordrucke nach Muster 2 zu verwenden. Ich bemerke das Folgende:

1. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist bereits grün vorgesehen. Für die folgenden Jahre richtet sich die Farbenfolge nach § 32 Abs. 4 BuchO (weiß, rot, gelb, grün usw.). Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt Din A 5 (148 × 210 mm).
2. Die Spalte 5 des Abschnitts VI (Lohnsteuerbescheinigung) ist für die Eintragung der Kirchensteuer vorgesehen, die der Arbeitgeber durch Lohnabzug im Kalenderjahr 1959 einbehalten hat. Ich bitte, die Spalte 5 auch in den Gebieten vorzusehen, in denen die Kirchensteuer nicht durch Lohnabzug erhoben wird, damit im Fall des Umgangs des Arbeitnehmers der für die Eintragung der Kirchensteuer dann etwa erforderliche Raum vorhanden ist.
3. Auf der Lohnsteuerkarte ist auch die Religionsgemeinschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Aus den Angaben müssen die Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften) erkennbar sein, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

ev = evangelisch (protestantisch),

lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),

rf = reformiert (evangelisch-reformiert),

fr = französisch-reformiert,

rk = katholisch (römisch-katholisch),

ak = altkatholisch,

vd = verschiedene (einer sonstigen oder keiner Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehörig).

Die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer durch Lohnabzug erhoben wird, auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

4. Es ist erwünscht, daß der Vordruck der Lohnsteuerkarte 1959 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik das gleiche Aussehen trägt und insbesondere auch im Hochformat hergestellt wird. Ich bitte deshalb, Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzunehmen, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Es bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im Hollerithverfahren (Lochkartenverfahren) vorgenommen werden können.

(3) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Merkblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 3) befüge. Das Merkblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Es soll, wie die Lohnsteuerkarte selbst, im Format DIN A 5 (148 × 210 mm) hergestellt werden. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

(4) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1959 und über das Merkblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Die Rechtsgrundlage für die Bescheinigung des steuerlichen Personenstands, wie er sich nach der Ziffer 5 des Musters 3 ergibt, wird durch eine Rechtsverordnung geschaffen werden. Damit der Steuerabzug ab 1. Januar 1959 ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, bitte ich, die Gemeindebehörden zu veranlassen, bereits vor der Veröffentlichung dieser Rechtsverordnung bei der Ausschreibung von Lohnsteuerkarten 1959 entsprechend dem Merkblatt zu verfahren. Außerdem bitte ich, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 3 Ziffer 5 am Ende).

(5) Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 25. Juli 1958.

IV B/3 — S 2230 — 29/58.

Der Bundesminister der Finanzen.

Im Auftrag

Dr. Gerns

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!

Merkblatt lesen!

Lohnsteuerkarte 1959

Gemeinde	Finanzamt	Bezirk	Nr.

Diese Eintragung gilt ab 1959 bis 1959,
wenn sie nicht widerufen wird. 105

* Gräbendorf 1
Kreis (Amt) 1

Stempel der Behörde,
die die Lohnsteuer-
karte ausstellt.
..... (Datum, Unterschrift)

II. Raum für die Bemächtigung oder Ergänzung der Eintragungen im Abschnitt I, für die Eintragungen weiterer Kinderfreibeträge und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in die Abschnitte III bis VI gehören (z. B. Änderung der Religionsgemeinschaft).

Familienstand

Kinder: _____
Diese Eintragung gilt ab 1959
bis 1959, wenn sie nicht
widerrufen wird.

**Diese Eintragung gilt ab 1959
bis 1959, wenn sie nicht
widerrufen wird.**

(Stempel) , 195 (Stempel) , 195

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind **vor** Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn **hinzuzurechnen**:

Jahresbetrag 1M	monatlich 1M	wöchentlich 1M	täglich 1M
Diese Eintragung gilt ab wenn sie nicht widerrufen wird.	1959 bis 1959,	1959 bis 1959,	195
	(Stempel)	(Unterschrift)	
Diese Eintragung gilt ab wenn sie nicht widerrufen wird.	1959 bis 1959,	1959 bis 1959,	195
	(Stempel)	(Unterschrift)	
V. Raum für andere Eintragungen, z. B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt; Zeitraum, für den die Lohnsteuerkarte schuldhaft dem Arbeitgeber nicht vorgelegt war.	195		
VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1959			
Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1959 in meinem/unserem Betrieb beschäftigt gewesen:			

VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1959

V. Raum für andere Eintragungen, z. B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt; Zeitraum, für den die Lohnsteuerkarte schuldhaft dem Arbeitgeber nicht vorgelegt war.

Von dem Arbeitslohn (Spalte 3) sind einbehalten		Anschrift und Steuer-Nr. des Arbeitgebers	
von bis		— Firma/stempel —	Unterschrift
a) der Praktikantenlohn oder b) die Ausbildung lohn, d.h. die Ausbildung abg. Anstellung für mehrere Praktikanten Erfüllungsverfügungen			
1 M	1 Pr	DM Pr	DM Pr
1	2	3	4
a)		a) Pr	5
b)		b) Pr	
a)		a) Pr	
b)		b) Pr	
a)		a) Pr	
b)		b) Pr	
a)		a) Pr	
b)		b) Pr	
Von den in den Spalten 4 und 5 be- schriebenen Beträgen sind im Jahres- ausgleich erstattet/verrechnet worden			6
Die Lohnsteuerkarte 1960 ist ausgeschrieben im Bezirk des Finanzamts		Bezirk/Nummer	

Bezirk/Nummer

All die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!**Merkblatt lesen!****Lohnsteuerkarte 1959**

(für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis)

Gemeinde

Finanzamt

Familienname

* Geburtsdatum

- Vorname Religionsgemeinschaft:
Stand, Beruf a) Arbeitnehmer
Wohnung b) Ehegatte

Wohnsitz

* Geburtsort,
Kreis (Amt)Stempel der Behörde,
die die Lohnsteuer-
karte ausschreibt.

(Inland, Unterschrift)

II. Von dem Arbeitslohn, der auf Grund dieser Lohnsteuerkarte besteuert wird, sind bei jeder Lohnzahlung zwanzig vom Hundert

**an Lohnsteuer einzubehalten. Der Steuersatz erhöht sich auf
fünfundzwanzig vom Hundert**

wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt. Will der Arbeitgeber auch die auf den Arbeitslohn etwa entfallenden Kirchensteuern und Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen übernehmen, so sind diese Beträge für die Berechnung der Lohnsteuer dem Arbeitslohn einmal hinzuzurechnen.

- III. Entfällt.

Muster 2**IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuerkarte von dem tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:**

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
Diese Eintragung gilt ab wenn sie nicht widerriufen wird.				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
{Stempel}				

	1959 bis 1959,
--	-------------------------

	Jahresbetrag DM	**monatlich DM**

Merkblatt zur Lohnsteuerkarte 1959

Zur Beachtung für die Arbeitnehmer

Bitte nicht an den Arbeitgeber abgeben, sondern sorgfältig durchlesen und aufbewahren!

Prüfung der Lohnsteuerkarte und Aushändigung an den Arbeitgeber

1. Der Arbeitnehmer (Empfänger von Lohn, Gehalt, Wartegeld, Pension usw.) muß zur Vermeidung von Nachteilen sofort prüfen, ob die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1959 richtig sind. Eine etwa erforderliche Berichtigung oder Ergänzung ist sofort bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Antrag sind stets die Lohnsteuerkarte 1959 und die erforderlichen Belege beizufügen. Ob die Eintragungen richtig sind, ergibt sich aus den Ausführungen in den folgenden Abschnitten.
2. Weder der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber dürfen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte selbst ändern oder ergänzen.
3. Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte 1959 dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahrs 1959 und bei jedem späteren Antritt eines Dienstverhältnisses im Kalenderjahr 1959 vorzulegen. Solange die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorgelegt ist, muß der Arbeitgeber eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten.
4. Wer gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn bezieht, muß bei der Gemeindebehörde die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte beantragen. Die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis beträgt 20 v. H. der Bezüge. Übersteigt in diesen Fällen der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag bei Personen, die in die Steuerklasse III (Ziffer 5 Buchstabe C) fallen, 16 000,— DM, bei Personen, die in die Steuerklasse I oder II fallen, 8 000,— DM jährlich, so wird nach Ablauf des Kalenderjahrs 1959 eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt. Ehegatten, die in die Steuerklasse IV fallen und bei denen der zu versteuernde Einkommensbetrag für beide zusammen 16 000,— DM jährlich übersteigt, werden auch dann zur Einkommensteuer veranlagt, wenn jeder Ehegatte nur aus einem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht. Über die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags geben die Finanzämter Auskunft. Zur Vermeidung etwaiger Nachzahlungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird den in Betracht kommenden Arbeitnehmern empfohlen, sich wegen der Festsetzung von Vorauszahlungen mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Eintragungen über den Personenstand

5. Für die Eintragungen in Abschnitt I bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte 1959 durch die Gemeindebehörde gilt das Folgende:
 - A. Die Steuerklasse I ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1959
 - a) ledig oder geschieden sind und nicht in die Steuerklasse II fallen oder
 - b) verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse II oder III fallen oder
 - c) verheiratet sind, sofern die Ehegatten dauernd getrennt leben oder nicht beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und sie nicht in die Steuerklasse II fallen.
 - B. Die Steuerklasse II, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder ist bei den unter A. bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn sie zu Beginn des 1. 1. 1959
 - a) das 50. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 1. 1909 geboren sind, oder
 - b) unter 18 Jahre alte (d. h. nach dem 1. 1. 1941 geborene) Kinder haben.
 - C. Die Steuerklasse III, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1959
 - a) verheiratet sind, wenn sie von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und wenn für den anderen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte nicht auszuschreiben ist oder
 - b) verwitwet sind und im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1958 verstorben ist oder der Arbeitnehmer ein nach dem 1. 1. 1941 geborenes Kind hat, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das der Ehegatte auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand.
 - D. Die Steuerklasse IV, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder ist bei den unter C. Buchstaben a bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn für beide Ehegatten Lohnsteuerkarten auszuschreiben sind.

Als Kinder kommen in Betracht: eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kostkinder). Wegen der Enkelkinder siehe Ziffer 7 B Buchstabe d.

Auf Antrag des Arbeitnehmers ist eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

6. Ist auf der Lohnsteuerkarte eine andere Steuerklasse oder Zahl der Kinder eingetragen, als sich aus Ziffer 5 ergibt, so muß der Arbeitnehmer die Eintragung bei der Gemeindebehörde berichtigen lassen. Vergleiche hierzu insbesondere auch Ziffer 7 A und Ziffer 9 Buchstaben a und b.

Ergänzungen der Eintragungen über den Personenstand zugunsten des Arbeitnehmers

7. Die Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte hinsichtlich der Steuerklasse oder der Zahl der Kinder kann beantragt werden:
 - A. bei der Gemeindebehörde, wenn sich die Steuerklasse oder die Zahl der noch nicht 18 Jahre alten Kinder zugunsten des Arbeitnehmers geändert hat, z. B. bei Heirat eines bisher in die Steuerklasse I fallenden Arbeitnehmers oder bei Geburt eines Kindes;
 - B. bei dem Finanzamt, wenn Kinderfreibeträge zu gewähren sind
 - a) für Kinder, die im wesentlichen auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und zu Beginn des 1. 1. 1959 das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) für Kinder, die Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, deren Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und für die der Arbeitnehmer vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung im wesentlichen getragen hat, sofern die Kinder zu Beginn des 1. 1. 1959 das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - c) für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, im wesentlichen auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten werden und zu Beginn des 1. 1. 1959 das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - d) für Enkelkinder, die zu Beginn des 1. 1. 1959 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind und hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt;
 - e) für Einkindkinder, die zu Beginn des 1. 1. 1959 das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind und hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und außerdem die Voraussetzungen des Buchstabens a, b oder c gegeben sind.

Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, und zwar in den unter A bezeichneten Fällen bei der Gemeindebehörde und in den unter B bezeichneten Fällen bei dem Finanzamt.

Werbungskosten, Sonderausgaben, außerordentliche Belastungen, Altersfreibetrag usw.

8. Der Arbeitnehmer kann wegen Werbungskosten, soweit sie 564 DM jährlich übersteigen, und wegen Sonderausgaben, soweit sie 636 DM jährlich übersteigen, wegen außergewöhnlicher Belastungen sowie bei Vollendung des 70. Lebensjahrs durch den Arbeitnehmer oder dessen Ehegatten die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf seiner Lohnsteuerkarte beim Finanzamt beantragen. Das gleiche gilt, wenn bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes ein Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (z. B. bei Eigenheimen) entsteht. Antragsvordrucke werden von den Finanzämtern unentgeltlich abgegeben.

Zu den Werbungskosten gehören in der Hauptsache Beiträge zu Berufsverbänden, Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unter Umständen Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand am Arbeitsort, Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachbücher, Werkzeuge, typische Berufskleidung), notwendige Aufwendungen für zwangsläufig durch den Beruf bedingte doppelte Haushaltungsführung.

Zu den Sonderausgaben gehören:

- a) bestimmte Schuldzinsen, Renten, dauernde Lasten und die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe, Kreditgewinnabgabe und Übergangsabgabe,
- b) die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögensteuer,
- c) im Rahmen bestimmter Höchstbeträge die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs-, Sterbekassen und zu Bausparkassen, ferner Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. 1. 1958 geleistet worden ist, sowie Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonderes förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.

Der Arbeitnehmer kann bei bestimmten Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbauwesens wählen, ob er diese Aufwendungen als Sonderausgaben geltend machen oder eine Wohnungsbauprämié (mindestens 25 v. H., höchstens 400 DM im Kalenderjahr) auf Grund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beanspruchen will. Die für ein Kalenderjahr getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

Als außergewöhnliche Belastung kommen in der Hauptsache zwangsläufig entstehende Aufwendungen durch Krankheit, Tod, Unterhalt bedürftiger Angehöriger oder auswärtige Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes sowie in bestimm-

ten Fällen, z. B. bei Spätheimkehrern, Vertriebenen, Totalgeschädigten, Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat und verlorener Kleidung, in bestimmten Fällen Aufwendungen für eine Hausgehilfin in Betracht.

Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen sowie politisch Verfolgte, Spätheimkehrer und Arbeitnehmer, die infolge Kriegseinwirkung totalgeschädigt sind, erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie als unbeschränkt Steuerpflichtige erstmalig zu den bezeichneten Personengruppen gehört haben, und für die beiden folgenden Kalenderjahre ohne Nachweis von Wiederbeschaffungsaufwendungen einen steuerfreien Pauschbetrag. Auskunft erteilen die Finanzämter.

Für körperbeschädigte Arbeitnehmer (Kriegsbeschädigte, Opfer des Nationalsozialismus, Zivilbeschädigte) sind steuerfreie Pauschbeträge vorgesehen, ebenso für Arbeitnehmer, denen in ihrer Eigenschaft als Hinterbliebene von Körperbeschädigten, politisch Verfolgten, Gefallenen und Verschollenen oder als Angehörige von Vermiessenen und Kriegsgefangenen Hinterbliebenenbezüge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zustehen, und zwar auch dann, wenn die Versorgung ruht.

Arbeitnehmer erhalten einen Altersfreibetrag, wenn sie oder ihr Ehegatte mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs 1959 das 70. Lebensjahr vollenden.

Es wird empfohlen, Anträge auf Eintragung eines steuerfreien Betrags zu stellen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats bei dem Finanzamt Einspruch eingelegt werden.

Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte

9. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen,
- a) wenn eine günstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder eingetragen ist, als es den Verhältnissen des Arbeitnehmers am 1. 1. 1959 entspricht, z. B. bei Ehescheidung oder beim Tod eines Kindes vor dem 1. 1. 1959. Tritt eine solche Änderung zu ungünstigen des Arbeitnehmers erst im Laufe des Kalenderjahrs 1959 ein und liegt ein unter dem folgenden Buchstaben b bezeichneter Fall nicht vor, so braucht die Berichtigung nicht beantragt zu werden;

b) wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderfreibeträge in den unter Ziffer 7B Buchstaben a bis c und e bezeichneten Fällen im Laufe des Kalenderjahrs 1959 weggefallen sind und in diesem Kalenderjahr nicht mindestens vier Monate erfüllt waren;

c) wenn der Arbeitnehmer das eigene Kraftfahrzeug, für das er wegen der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen steuerfreien Pauschbetrag erhalten hat, in wesentlich geringerem Umfang für diesen Zweck benutzt, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen worden ist;

d) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung oder für die Beschäftigung einer Hausgehilfin gewährt worden ist, weggefallen sind.

Der Arbeitnehmer hat in den Fällen der Buchstaben a und c den Antrag unverzüglich und in den Fällen der Buchstaben b und d spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde zu stellen, die die Eintragungen vorgenommen hat.

Lohnsteuer-Jahresausgleich 1958

10. Arbeitnehmern, die aus besonderen Gründen, z. B. wegen unständiger Beschäftigung oder schwankenden Arbeitslohns oder wegen unterlassener Anträge nach den Ziffern 7 und 8, im Kalenderjahr 1958 zuviel Lohnsteuer entrichtet haben, werden die zuviel einbehalteten Steuerbeträge nach Ablauf des Kalenderjahrs 1958 erstattet, und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber, in bestimmten Fällen auf Antrag durch das Finanzamt. Der Antrag beim Finanzamt ist spätestens am 30. 4. 1959 zu stellen.

Verbleib der Lohnsteuerkarte 1958

11. Arbeitnehmer, die sich im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte für 1958 befinden, z. B. weil sie am 31. 12. 1958 nicht in einem Dienstverhältnis stehen oder weil sie den Lohnsteuer-Jahresausgleich 1958 beantragen wollen, haben die Lohnsteuerkarte 1958 (gegebenenfalls mit dem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1958) unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. 9. 1958 innehatten, bis zum 30. 4. 1959 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. 9. 1958 ihren Wohnsitz hatten. Sie haben dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte 1958 und die Behörde anzugeben, die die Lohnsteuerkarte 1958 ausgeschrieben hat.

— MBl. NW. 1958 S. 2025.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)